



Ärzte  
kammer des  
Saarlandes  
Abt. Zahnärzte

# Die neue GOZ 2012 und ihre Auswirkungen



# § 1 Anwendungsbereich

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch <b>Bundesgesetz</b> etwas anderes bestimmt ist	(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch <b>Bundesgesetz</b> etwas anderes bestimmt ist	Keine Änderungen  <b>Bundesgesetz</b> = SGB V = Bema



# § 1 Anwendungsbereich

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.</p>	<p>(2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>



## § 2 Abweichende Vereinbarung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.</p>	<p>(1) Durch Vereinbarung <b>zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem</b> kann eine von dieser Verordnung abweichende <b>Gebühren</b>höhe festgelegt werden. <sup>2</sup><b>Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig.</b> <sup>3</sup><b>Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vereinbarung einer abweichenden Höhe :</b></p> <p>Vereinbarung zwischen ZA und Zahlungspflichtigem nach persönlicher Absprache im Einzelfall. ZA kann sich bei der Vereinbarung vertreten lassen (Begründungstext Novelle)</p> <p>Zahlungspflichtiger nicht immer mit Patient identisch</p> <p>Nur abweichender Steigerungssatz kann vereinbart werden</p> <p>Notfallbehandlungen ausgeschlossen</p>



## § 2 Abweichende Vereinbarung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.</p>	<p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 <b>Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall</b> zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes <b>schriftlich</b> zu treffen. Dieses muss <b>neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch</b> die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.</p>	<p><b>Weitere Formalien :</b></p> <p>Absprache im „Einzelfall“</p> <p>Einheitliche Abdingung für alle Leistungen möglich</p> <p>Schrifterfordernis</p> <p>Nummer/Bezeichnung/Steigerungssatz/Betrag</p> <p>„Warnhinweis“ wie bisher</p> <p>Keine weiteren Inhalte</p> <p>Doppel an Zahlungspflichtigen</p>



## § 2 Abweichende Vereinbarung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(3) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis (Anlage) noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) <b>Leistungen nach</b> § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung <b>müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden.</b> Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p><b>Neu : Bezug auf nicht in GOZ/GOÄ enthaltene Leistungen ist entfallen:</b></p> <p>Alle zahnmedizinisch nicht notwendigen Verlangensleistungen müssen abgedungen werden !</p> <p>Chef muss entscheiden ob Zahnmedizinisch notwendige/rein kosmetische Leistung</p> <p>Vorsicht: „Erstattungsfreie Zone“ bei PKV/Beihilfe</p>



## § 2 Abweichende Vereinbarung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(4) <b>Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlzahnarzt persönlich erbrachte Leistungen zulässig</b></p>	<p><b>Neuer Absatz</b></p> <p>Vereinbarung ist im Krankenhaus nur für Leistungen möglich, die der vom Patienten gewählte Zahnarzt („Wahlzahnarzt“) erbringt</p>



## § 3 Vergütungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(1) Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Wegegeld und Ersatz von Auslagen zu	(1) Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, <b>Entschädigungen</b> und Ersatz von Auslagen zu.	Das Wort Wegegeld wurde durch das Wort Entschädigungen ersetzt





## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) genannten zahnärztlichen Leistungen.	(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) genannten zahnärztlichen Leistungen.	Keine Änderungen



## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.</p>	<p>(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet</p>	<p>Keine Änderungen</p>



## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(2)	<p><b>§ 4 Abs. 2 Satz 3 :</b> <b>Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.</b></p>	<p><b>Neu: Verbot der Doppelberechnung(gerade) auch für operative Leistungen</b></p> <p>Voraussetzung:</p> <p>1.: Leistung muss inhaltlich in Beschreibung der Zielleistung enthalten sein</p> <p>2.: Zielleistung muss diese in ihrer Bewertung berücksichtigen</p> <p>Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist die zur Zielerreichung notwendige operative Leistung berechenbar</p>



## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.</p>	<p>(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten <b>sowie für Lagerhaltung</b> abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten</p>	<p>Übernahme der bisherigen Rechtsprechung (BGH im Jahre 2004):</p> <p><b>Lagerhaltungskosten sind allgemeine Praxiskosten, die mit der Gebühr für die einzelne Leistung bereits abgegolten sind</b></p> <p><b>Beachte :</b> Weiterhin nur solche Kosten berechenbar, die als gesondert berechenbar ausgewiesen sind</p> <p><b>Aber:</b> Sehr viel mehr jetzt als gesondert berechenbar aufgeführt: Z.B. auch das Anästhetikum</p>



## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.</p>	<p>(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.</p>	<p>Keine Änderungen</p>



## § 4 Gebühren

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten	(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten	Keine Änderungen



## § 5

# Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennigbeträge abzurunden</p>	<p>(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind <b>sich ergebende</b> Bruchteile <b>eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.</b></p>	<p>Punktwert nach wie vor unverändert bei 5,62421 Cent !</p> <p><b>Aber: Nach der Multiplikation mit dem Steigerungssatz darf jetzt kaufmännisch gerundet werden...</b></p>



## § 5

# Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.	(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.	<b>Unveränderter Gebührenrahmen</b>





## § 5

# Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.</p>	<p>(2) <b>Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu be rechnen.</b></p>	<p><b>Neu : Der 2,3-fache Satz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab !</b></p> <p>Keine Diskussion mehr über „Regelhöchstsatz“!</p> <p><b>Merke: Durchschnittsleistung = 2,3, schwierigeres darüber, einfacheres darunter !</b></p>



## § 5a

# Bemessung der Gebühren bei Versicherten des Standarttarifes der PKV

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
Für Leistungen, die in einem brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, dürfen Gebühren nur bis zum 1,7-fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.	<i>aufgehoben</i>	



# § 6 Gebühren für andere Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Erbringt der Zahnarzt Leistungen, die in den Abschnitten B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I, S. 1522) - aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.</p>	<p>(1) Selbständige zahnärztliche Leistungen, <b>die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind</b>, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses <b>dieser Verordnung</b> berechnet werden. <b>Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.</b></p>	<p><b>Merke : Analogie jetzt in Abs. 1 des § 6 GOZ</b></p> <p>Analog berechnet werden jetzt alle selbständigen Leistungen, die in GOZ/GOÄ nicht aufgeführt sind</p> <p><b>Dazu gehören z. B. auch Leistungen, die aus der alten GOZ gestrichen wurden (z.B. Goldhämmerfüllung nach 214 GOZ alt)</b></p> <p><b>Suche nach Analogleistung erst in GOZ, erst dann in GOÄ</b></p>



## § 6 Gebühren für andere Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.</p>	<p>(2) <b>Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:</b></p>	<p><b>Jetziger Absatz 2 war zuvor in Absatz 1 geregelt</b></p>



## § 6 Gebühren für andere Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2) B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI, C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird, E V und E VI, J, L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX, M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715, N unter der Nummer 4852 sowie O.,</p>	<p><b>Verweis auf berechenbare GOÄ-Leistungen jetzt der aktuellen GOÄ angepasst</b></p>



# § 7 Gebühren bei stationärer Behandlung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privat Zahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Beleg Zahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten 15 vom Hundert</p>	<p>(1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privat Zahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren <b>einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge</b> um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen <b>und Zuschläge</b> nach Satz 1 von Beleg Zahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten 15 vom Hundert. <b>Ausgenommen von dieser Minderungspflicht ist der Zuschlag nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte.</b></p>	<p><b>Klarstellungen für Krankenhausabrechnungen</b></p>



## § 7 Gebühren bei stationärer Behandlung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<i>NEU</i>	(2) Neben den nach Absatz 1 geminderten Gebühren darf der Zahnarzt Kosten nicht berechnen; die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.	<b>Gilt nur für Liquidationen des Krankenhauses</b>



## § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Als Entschädigung für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. Das Wegegeld umfasst Wegstreckenentschädigung und Aufwandsentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 26 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer,</li><li>2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Fahrtkosten.</li></ol>	<p>(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld <b>oder Reiseentschädigung</b>; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.</p>	<p><b>Neue Überschrift: „Entschädigungen“ statt „Wegegeld“</b></p> <p><b>Leistungen jetzt :</b></p> <p><b>Wegegeld gem. Absatz 2 bei Fahrt bis 25 km</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Reiseentschädigung gem. Abs. 3 bei Fahrt über 25 km</b></p>





# § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2) <b>Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von</b></p> <p><b>bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,</b></p> <p><b>mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12,30 Euro,</b></p> <p><b>mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro,</b></p> <p><b>mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.</b></p>	<p><b>Wegegeld gem. Abs. 2</b></p>



## § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2) <b>Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.</b></p>	



## § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,02 Euro bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 1,53 Euro.</p>	<p>(3) <b>Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.</b></p> <p><b>Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt</b></p> <p><b>0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,</b></p> <p><b>bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag,</b></p>	<p><b>Reiseentschädigung gem. Abs. 3</b></p>



## § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(3)</p> <p><b>Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.</b></p> <p><b>Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</b></p>	



## § 8 Entschädigungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(4) Besucht der Zahnarzt auf einem Wege mehrere Patienten, darf er das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.	(4) <b>Entfällt, siehe Absatz 2, Nr. 4</b>	



## § 9

# Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.</p>	<p>(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.</p>	<p><b>Unverändert</b></p> <p><b>Damit aber auch Streit um die Höhe der berechenbaren „angemessenen“ Kosten für zahntechnische Leistungen (BEL/BEB/Höhe der BEB-Rechnung) nicht beendet</b></p>



## § 9

# Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2)  <b>Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1000 Euro überschreiten. Für Behandlungen, die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Kosten von mehr als 1.000 Euro entstehen.</b></p>	<p><b>Überschreiten die voraussichtlichen zahntechnischen Kosten 1000.-€ (Eigen- und Fremdlabor zusammen), ist ein „einfacher“ Kostenvoranschlag anzubieten, erst auf Verlangen des Zahlungspflichtigen auch in Textform</b></p> <p><b>Formerfordernis entfällt, wenn bei Behandlungen länger als 12 Monate der Betrag in den ersten 6 Monaten nicht überschritten wird (KfO-Regelung)</b></p>



## § 9

# Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2) Fortsetzung  <b>Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.</b>  <b>Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.</b></p>	<p><b>Mindestinhalt des Kostenvoranschlages in Textform ist (siehe auch § 10 Abs. Ziffer 5 GOZ):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistung und deren Preise, sowie:</b></li> <li><b>2. Die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise und</b></li> <li><b>3. Die Gesamtkosten</b></li> </ol> <p><b>Neu ebenfalls: Bei Überschreitungen um mehr als 15 % ist der Zahlungspflichtige „unverzüglich“ zu unterrichten</b></p>





## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.	(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung <b>nach der Anlage 2</b> erteilt worden ist.	<b>Beschrieben werden in der Anlage 2 die Parameter für eine maschinenlesbare Rechnung sowie die Möglichkeit des Hinzufügens eines Barcodes (Letzteres keine Pflicht !)</b>  <b>Ermöglicht werden soll damit die Abwicklung von Erstattungsanträgen mit rechnergestützten Programmen der PKV und Beihilfe</b>  <b>Inkrafttreten: Erst für Rechnungen ab dem 01.07.2012 (Umstellungsfrist für Praxen und Softwareanbieter)</b>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Datum der Erbringung der Leistung,</li> <li>2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,</li> <li>3. bei Gebühren für stationäre privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,</li> <li>4. bei Wegegeld nach § 8 den Betrag und die Berechnung,</li> <li>5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 den Betrag und die Art der einzelnen Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis verwendeter Legierungen,</li> <li>bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien.</li> </ol>	<p>(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Datum der Erbringung der Leistung,</li> <li>2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes <b>und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer</b> sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,</li> <li>3. bei Gebühren für <b>vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre</b> privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,</li> <li>4. bei <b>Entschädigungen</b> nach § 8 den Betrag, <b>die Art der Entschädigung</b> und die Berechnung,</li> </ol>	<p><b>Zusätzliche Formale Anforderungen an die Rechnung :</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Soweit Mindestdauer in der Leistungsbeschreibung genannt ist, ist diese anzugeben</b></li> <li><b>2. Bei mehrfachen Berechnungen von z.B. Anästhesien oder Wurzelkanalaufbereitungen : „Je Zahn“ oder „Je Kanal“</b></li> <li><b>3. Angabe der Art der Entschädigung nach § 8 GOZ („Wegegeld“ oder „Reiseentschädigung“</b></li> </ol>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>(2) Fortsetzung 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, <b>Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere</b> Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis <b>der</b> verwendeten Legierungen, 6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; <b>die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.</b></p>	<p><b>Mindestangaben für zahntechnische Auslagen nach § 9 GOZ wurden erweitert:</b></p> <p><b>Neben der „Art“ der Leistung jetzt auch noch deren „Umfang, Ausführung und Preise“</b></p> <p><b>sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierung</b></p> <p><b>Bei besonders berechenbaren Auslagen sind Art, Menge und Preis verwendeter Materialien anzugeben und dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern</b></p>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.</p>	<p>(3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies <b>auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar</b> schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. <b>Soweit im Falle einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.</b></p>	<p><b>Begründung muss „verständlich und nachvollziehbar“ sein</b></p> <p><b>Daher höhere Begründungspflicht von Anfang an</b></p> <p><b>Aber: Nur Nachvollzug der bisherigen Rechtsprechung, daher nicht wirklich neu</b></p> <p><b>Auch bei Abdingung der Höhe der Vergütung gem. § 2 Abs.1 GOZ ist für Erstattungszwecke jetzt eine Begründung abzugeben</b></p>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>(3) Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.</p>	<p>(3) Fortsetzung Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.</p>	<p>Alternativ kann der Rechnung ein Auszug der GOZ mit den berechneten Ziffern hinzugefügt werden</p>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen	(4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. <b>1</b> berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen	<b>Unverändert</b>  <b>Bezug aber jetzt auf Absatz 1 des § 6 GOZ</b>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
(5) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.	(5) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.	<b>Keine Änderungen</b>



## § 10

# Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<i>NEU</i>	<b>(6) Mit der Ausstellung der Rechnung darf ein Dritter nur beauftragt werden, wenn der Betroffene, gegenüber dem Zahnarzt der erforderlichen Datenübermittlung schriftlich zustimmt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbindet.</b>	<b>Regelung entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und Handhabung</b>





# § 11 Übergangsvorschrift

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I, S. 123) gilt weiter für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, für vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Leistungen nach den Nummern 15, 18, 20, 91 bis 93, 96 bis 98, 101 bis 104, 119 und 120 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 -, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung beendet werden. Bonn, den 22. Oktober 1987 Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Der Bundesminister Für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm</p>	<p><b>Die Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung gilt weiter</b> <b>1. Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 erbracht worden sind,</b> <b>2. Für vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 begonnene Leistungen nach den Nummern 215 bis 222, 500 bis 523 und 531 bis 534 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung, wenn sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 beendet werden,</b></p>	<p><b>Inkrafttreten zum 01.01.2012</b> Alle 2011 erbrachten Leistungen und alle in 2011 begonnenen prothetischen Leistungen werden auch dann noch nach GOZ 1988 berechnet, wenn die Rechnungsstellung erst 2012 erfolgt.</p> <p><b>HKP's der GKV mit GOZ – Anteil</b> sind nach der neuen GOZ 2012 zu berechnen, wenn der Beginn der Leistungserbringung im Jahr 2012 erfolgt.</p> <p>Für die <b>maschinenlesbare Liquidation</b> gilt eine Übergangsvorschrift bis zum 01.07.2012</p>



# § 11 Übergangsvorschrift

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>§11 Fortsetzung</p> <p><b>3. Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 geplanten und begonnenen kieferorthopädischen Behandlung bis zum Behandlungsabschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, erbracht werden.</b></p>	<p><b>KFO:</b> für vor 2012 geplante und begonnene Leistungen gilt GOZ 1988 bis zum Behandlungsabschluss , spätestens jedoch bis zum 31.12.2015</p>



## § 12 Überprüfung

GOZ 1988	GOZ 2012	Änderungen
	<p>Die Bundesregierung prüft die Auswirkungen der Neustrukturierung und –bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Sie berichtet dem Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 über das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe.</p>	<p><b>Überprüfung der Auswirkungen der Novelle</b> soll Mitte des Jahres 2015 erfolgen. Bundesrat erwartet Bericht der Bundesregierung</p>



# A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen



## A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	<p>1. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der am (Datum des Inkrafttretens der GOZ-Novelle) geltenden Fassung – darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p> <p><b>Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden.</b></p> <p><b>Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes.</b></p>
GOZ 1988	<p>1. Eine Beratungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I, S. 1522) - darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p>



## A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig
GOZ 1988	2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig
GOZ 2012	3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.
GOZ 1988	3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.



## → *Das heißt für uns?*

- Ä1 ist nur einmal innerhalb von 30 Tagen neben GOZ bzw. GOÄ – Leistungen berechnungsfähig
- Ä1 als alleinige Leistung ist immer berechnungsfähig
- Bei neuem Behandlungsfall erneut neben GOZ bzw. GOÄ – Leistungen berechnungsfähig
  
- Ä3 als alleinige Leistung einmal im Behandlungsfall
  
- Neben der GOÄ 3 ist in einer Sitzung berechenbar:
  - 0010 (Eingehende Untersuchung)
  - GOÄ 5 (Symtombezogene Untersuchung)
  - GOÄ 6 (Vollständig körperliche Untersuchung)
  
- Andere Leistungen dürfen neben der Ä3 **nicht** berechnet werden



## Eingehende Untersuchung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0010 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100
GOZ 1988	001 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100

- 0010 ist je nach Notwendigkeit berechenbar
- es gibt keine Bestimmung über die Zeitabstände
- kurzfristig aufeinanderfolgende Untersuchungen erfüllen jedoch nicht den Leistungsinhalt der Geb. Nr. 0010
- PAR – Befund ist nur mit Ja/Nein zu beantworten, kein PAR – Status
- neben 4000, 4005, Ä1, Ä3, Ä34 und 8000 berechnungsfähig
- neben 6190 und Ä5/Ä6 **nicht** berechnungsfähig





## Aufstellung von Heil- und Kostenplänen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0030 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans <del>zur</del> <del>prothetischen Versorgung</del> nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	200
GOZ 1988	002 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans auf Anforderung  003 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zur prothetischen Versorgung nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	002 = 90  003 = 220

- „zur prothetischen Versorgung“ wurde gestrichen
- HKP für alle Leistungen aus allen Teilen möglich



## Aufstellung von Heil- und Kostenplänen bei KFO oder FAL Maßnahmen

	Leistungsbeschreibung	Punktzahl
GOZ 2012	0040 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung <b>oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen</b> nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	250
GOZ 1988	004 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	250

- Berechnungsfähig für KFO und FAL/FTL – Leistungen
- wenn KFO bzw. FAL/FTL - Leistungen bei komplexen Versorgung neben anderen Leistungen planerisch notwendig sind, kann dies bei der Faktorhöhe der Gebühr berücksichtigt werden



## Abformung eines Kiefers

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0050 Abformung <b>oder Teilabformung</b> eines Kiefers für ein Situationsmodell, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	120
GOZ 1988	005 Abformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, auch Teilabformung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	120



## Abformung beider Kiefer

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0060 Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	260
GOZ 1988	006 Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	260

- Die **Nebeneinanderberechnung** der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu **begründen**.



## Optisch – elektronische Abformung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	<b>0065 Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	80  2,3 → 10,35 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechnungsfähig

- neben der Leistung nach der Nummer 0065 kann in derselben Sitzung für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich keine andere im Gebührenverzeichnis beschriebene konventionelle Abformung berechnet werden.
- durch diese neue Gebührennummer können Inlays und Kronen die nach Cerec – Verfahren hergestellt werden **nicht mehr analog** berechnet werden.



## Vitalitätsprüfung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0070 Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, <b>je Sitzung</b>	50
GOZ 1988	007 Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest	50

- Klarstellung darüber, dass die 0070 ist nur noch **einmal je Sitzung** berechnungsfähig



## Intraorale Oberflächenanästhesie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0080 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	30
GOZ 1988	008 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	30

- Keine Änderung



## Intraorale Infiltrationsanästhesie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie	60
GOZ 1988	009 Intraorale Infiltrationsanästhesie	60

- **Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig**
- 0090 einmal je Zahn berechnungsfähig (nicht mehr je Einstichstelle)
- 0090 mit Begründung mehrfach je Zahn
- 0090 und 0010 in derselben Kieferhälfte in derselben Sitzung → Begründung erforderlich





## Intraorale Leitungsanästhesie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0010 Intraorale Leitungsanästhesie	70
GOZ 1988	010 Intraorale Leitungsanästhesie	70

- **Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig**
- 0010 neben 0090 ist in der Rechnung zu begründen
- gemäß § 6 Abs. 1 besteht kein Zugriff mehr auf die Anästhesieleistungen nach Ä450 bis Ä498



## Extraorale Leitungsanästhesie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	Nicht in der neuen GOZ enthalten	
GOZ 1988	011 Extraorale Leitungsanästhesie	120

- Ersatzlos gestrichen



## Zuschlag OP - Mikroskop

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0110 Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170	400
GOZ 1988	Neue Leistung	

- Der Zuschlag nach 0110 kann nur neben den aufgeführten Leistungen berechnet werden
- einmal je Behandlungstag
- mit dem einfachen Gebührensatz



## Zuschlag für Laseranwendung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	0120 Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160	Einfachsatz + 100 % max. 68,00 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- Der Zuschlag nach 0120 kann nur neben den aufgeführten Leistungen abgerechnet werden
- nur **einmal** je Behandlungstag
- Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v.H. des **einfachen** Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht *mehr als 68 Euro*.



# B. Prophylaktische Leistungen



## B. Prophylaktische Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.
GOZ 1988	Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.



## Mundhygienestatus

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	1000 Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200
GOZ 1988	100 Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200

- innerhalb eines Jahres **einmal** berechnungsfähig
- Geb. Nr. 1000 neben 0010, 4000, 8000, Ä1, Ä3, Ä5 und Ä6 nur berechnungsfähig , wenn sie anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird
- Dauer in der Rechnung angeben



## Kontrolle des Übungserfolges

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	1010 Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	100
GOZ 1988	101 Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	100

- die Geb. Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres **dreimal** berechnungsfähig
- Geb. Nr. 1010 neben 0010, 4000, 8000, Ä1, Ä3, Ä5 und Ä6 nur berechnungsfähig , wenn sie anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird
- Dauer in der Rechnung angeben





## Lokale Fluoridierung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	1020 Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, <b>zur Kariesvorbeugung und -behandlung</b> , mit Lack oder Gel, je Sitzung	50
GOZ 1988	102 Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung	50

- die Geb. Nr. 1020 ist innerhalb eines Jahres **viermal** berechnungsfähig



## Lokale Fluoridierung mit individueller Schiene

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	1030 Lokale Anwendung von Medikamenten zur Karies-vorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer <b>individuell gefertigten Schiene</b> als Medikamententräger, je Kiefer	90  2,3 → 11,64 €
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- **einmal je Kiefer** berechnungsfähig
- innerhalb eines Jahres **viermal** berechnungsfähig
- Voraussetzung ist die Verwendung einer **individuellen** Schiene
- zahntechnische Leistungen sind auf einem separaten Beleg auszuweisen
- z. B.       0002 beb → Modell aus Superhartgips  
              7606 beb → Medikamententrägerschiene
- bei Verwendung von konfektionierten Löffeln ist die Geb. Nr. 1020 abzurechnen
- mehr als viermal in einem Jahr → entsprechende Begründung erforderlich
- Kosten für verwendete Medikamente sind mit der Gebühr abgegolten
- Fluoridierungsmaterial kann evtl. rezeptiert werden



## PZR

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	1040 Die Leistung umfasst das Entfernen der <u>supragingivalen/gingivalen</u> Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.	28  2,3 → 3,62 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- Berechnungsfähig für Entfernung von **supragingivalen / gingivalen** Belägen
- **nicht berechnungsfähig neben** den Leistungen 1020, 4050 4055, 4060, 4070, 4090 und 4100



# C. Konservierende Leistungen



## C. Konservierende Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	<b>Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.</b>
GOZ 1988	



## Versiegelung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2000 Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, <b>auch Glatflächenversieglung</b> , je Zahn	90
GOZ 1988	200 Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	90

- Glatflächenversiegelung wurde in Leistungstext mit aufgenommen



## Überempfindliche Zahnflächen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2010 Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	50
GOZ 1988	201 Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	50

- keine Änderung



## Temporärer Verschluss

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2020 Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	98 2,3 → 12,68 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- Berechnungsfähig für prov. Verschlüsse neben „Cp, P, Wk, Wf, med“





## Besondere Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2030 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65
GOZ 1988	203 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65

- 2030 ist **je Sitzung** für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens **einmal** für besondere Maßnahmen beim **Präparieren** berechnungsfähig und **einmal** für besondere Maßnahmen beim **Füllen** von Kavitäten berechnungsfähig



## Anlegen von Spanngummi

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2040 Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65
GOZ 1988	204 Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65

- keine Änderungen



## Füllung einflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2050 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	213  2,3 → 27,55 €
GOZ 1988	205 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	150  2,3 → 19,41 €

- 2050 beinhaltet eine **einfache einflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130



## Füllung einflächig - ADHÄSIVTECHNIK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2060 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, <b>in Adhäsivtechnik</b> (Konditionieren), einflächig, <b>ggf. einschließlich Mehrschichttechnik</b> , einschließlich Polieren, <b>ggf. einschließlich Verwendung von Inserts</b>	<b>527</b> <b>2,3 → 68,17 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbertechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahnfüllungen und Zahnhalsdefekte



## Füllung zweiflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2070 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	240 2,3 → 31,30 €
GOZ 1988	207 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	210 2,3 → 27,16 €

- 2070 beinhaltet eine **einfache zweiflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130



## Füllung zweiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2080 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, <b>in Adhäsivtechnik</b> (Konditionieren), zweiflächig, <b>ggf. einschließlich Mehrschichttechnik</b> , einschließlich Polieren, <b>ggf. einschließlich Verwendung von Inserts</b>	<b>556</b> <b>2,3 → 71,92 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahnfüllungen und Zahnalsdefekte



## Füllung dreiflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2090 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	297  2,3 → 38,42 €
GOZ 1988	209 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	300  2,3 → 38,80 €

- 2070 beinhaltet eine **einfache dreiflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130



## Füllung dreiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2100 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, <b>in Adhäsivtechnik</b> (Konditionieren), dreiflächig, <b>ggf. einschließlich Mehrschichttechnik</b> , einschließlich Polieren, <b>ggf. einschließlich Verwendung von Inserts</b>	<b>642</b>  <b>2,3 → 83,05 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahnfüllungen und Zahnhalsdefekte





## Füllung mehr als dreiflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2110 Präparieren einer Kavität <b>und Restauration</b> mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	319  2,3 → 41,26 €
GOZ 1988	211 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau	380  2,3 → 49,15 €

- 2070 beinhaltet eine **einfache, mehr als dreiflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130



## Füllung mehr als dreiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2120 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, <b>in Adhäsivtechnik</b> (Konditionieren), mehr als dreiflächig, <b>ggf. einschließlich Mehrschichttechnik</b> , einschließlich Polieren, <b>ggf. einschließlich Verwendung von Inserts</b>	<b>770</b> <b>2,3 → 99,60 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbertechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahnfüllungen und Zahnhalsdefekte



## Kontrolle / Finieren / Polieren

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2130 Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration <b>in separater Sitzung</b> , auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	<b>104</b> <b>2,3 → 13,45 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- berechnungsfähig für Restaurationen nach den Geb. Nr. 2050 – 2120, welche **in einer Folgesitzung** kontrolliert und/oder finiert und/oder poliert werden
- **nicht berechnungsfähig** neben den Geb. Nr. 2200 – 2220
- **unabhängig** vom Füllungsmaterial



## Einlagefüllung einflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2150 Einlagefüllung, einflächig	1141  2,3 → 147,60 €
GOZ 1988	215 Einlagefüllung, einflächig	550  2,3 → 71,13 €

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260, 2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig** im Durchschnitt der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**



## Einlagefüllung zweiflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2160 Einlagefüllung, zweiflächig	1356  2,3 → 175,41 €
GOZ 1988	216 Einlagefüllung, zweiflächig	820  2,3 → 106,07 €

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260, 2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig** im Durchschnitt der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**



## Einlagefüllung, mehr als zweiflächig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2170 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1709  2,3 → 221,07 €
GOZ 1988	217 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1200  2,3 → 155,22 €

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260,2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig** im Durchschnitt der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**



## Aufbaufüllung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2180 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	150 2,3 → 19,40 €
GOZ 1988	218 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	150 2,3 → 19,41 €

- **Berechnungsfähig:**
  - einmal je Zahn
  - neben Geb. Nr. 2195 (Schraubenaufbau)
  - neben Geb. Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- **nicht** berechnungsfähig:
  - neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)
  - neben Geb. Nr. 2190 (gegossene Aufbau)



## Gegossener Aufbau

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2190 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung <del>oder Schraubenaufbau</del> zur Aufnahme einer Krone	450  2,3 → 58,21 €
GOZ 1988	219 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung oder Schraubenaufbau zur Aufnahme einer Krone	450  2,3 → 58,21 €

- **Berechnungsfähig**
- nur einmal je Zahn
- neben Geb. Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- zzgl. Kosten für Verankerungselement
  
- **nicht** berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)
- neben Geb. Nr. 2180





## Schraubenaufbau oder Glasfaserstift

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2195 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen <b>Schraubenaufbau oder Glasfaserstift</b> o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	<b>300</b>  <b>2,3 → 38,81 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- **Berechnungsfähig**
- einmal je Zahn
- neben Geb. Nr. 2180
- neben Geb. Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- zzgl. Kosten für Verankerungselement
- ggf. + **Zuschlag 0110** für OP – Mikroskop
  
- **nicht** berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)



## Adhäsive Befestigung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2197 Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)	130 2,3 → 16,82 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- **Berechnungsfähig**
- **einmal** je Zahn und Sitzung
- neben den Geb. Nr. 2150 – 2170, 2180, 2190, 2195, Kronen, Teilkronen, Veneers
  
- **Tipp**
- werden **in einer Sitzung mehrere Werkstücke an einem Zahn** adhäsiv befestigt, so sollte man hier genau auf den **Steigerungsfaktor** achten



## Vollkrone / Tangentialpräparation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2200 Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322  2,3 → 171,01 €
GOZ 1988	220 Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	900  2,3 → 116,42 €

### WICHTIG

- Kronen **auf Implantat** (egal welche zahntechnische Ausführung) → **nur** nach Geb. Nr. **2200**
- Füllungen nach 2050 ff. **nicht** berechenbar
- Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial kann **nicht** berechnet werden



## Vollkrone / Hohlkehl- oder Stufenpräparation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2210 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation	1678 2,3 → 217,06 €
GOZ 1988	221 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation	1300 2,3 → 168,15 €

### WICHTIG

- Kronen **auf Implantat** (egal welche zahntechnische Ausführung) → **nur** nach Geb. Nr. **2200**
- Füllungen nach 2050 ff. **nicht** berechenbar
- Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial kann **nicht** berechnet werden



## Teilkrone / Veneer

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2220 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, <b>auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer</b>	2067  2,3 → 267,38 €
GOZ 1988	222 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche	1550  2,3 → 200,51 €

- neuer Leistungstext -> auch Versorgung eines Zahnes durch ein **Veneer**
- die Geb. Nr. 2220 gilt für Teilkronen / Veneers jeder zahntechnischen Ausführung
- **Füllungen** nach den Geb. Nr. 2050 – 2130 können **nicht berechnet** werden



## Teilleistungen der Gebührennummern 2200 - 2220

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2230 Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes <b>oder Abdrucknahme beim Implantat</b> so ist <b>die Hälfte</b> der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig	50 %
GOZ 1988	223 Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig	
GOZ 2012	2240 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind <b>drei Viertel</b> der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	75 %
GOZ 1988	224 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	

- **Teilleistungen nach den Nummern 2230 und 2240 sind nur noch dann berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war**



## Konfektionierte Krone

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2250 Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	210 2,3 → 27,16 €
GOZ 1988	225 Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	210 2,3 → 27,16 €

- keine Änderung



## Provisorium ohne Abformung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2260 Provisorium im direkten Verfahren <b>ohne Abformung</b> , je Zahn oder Implantat, <b>einschließlich Entfernung</b>	100 2,3 → 12,94 €
GOZ 1988	226 Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes durch eine abnehmbare konfektionierte Hülse	100 2,3 → 12,94 €

- **2260** beschreibt ein Provisorium im direkten Verfahren **ohne Abformung**
- keine Unterscheidung mehr zwischen konfektionierte Hülse und provis. Krone
- es sind **keine Material- und Laborkosten** berechenbar
- **konfektionierte Fertigteile oder Halbfertigteile** sind zusätzlich **berechenbar**





## Provisorium mit Abformung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	227 Eingliederung einer provisorischen Krone zum Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes und zur Sicherung der Kaufunktion, einschließlich Entfernung	270  2,3 → 34,93 €

- 2270 beschreibt ein Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung
- Abformungsmaterial ist berechnungsfähig
- verwendeter Kunststoff ist nicht berechnungsfähig
- Laborgefertigte Provisorien → Geb. Nr. 7080 ff



## Entfernung Krone / Brücke usw.

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2290 Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges <b>oder Ähnliches</b>	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	229 Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges	180  2,3 → 23,28 €

- der Leistungstext hat den Zusatz „**oder Ähnliches**“ erhalten



## Entfernung Wurzelstift

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2300 Entfernung eines Wurzelstiftes	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	230 Entfernung eines Wurzelstiftes	270  2,3 → 34,93 €

- keine Änderung



## Wiedereingliederung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2310 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, <b>einer Teilkrone, eines Veneers</b> oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145 2,3 → 18,76 €
GOZ 1988	231 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung oder Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145 2,3 → 18,76 €

- neu dazu gekommen ist die Wiedereingliederung einer Teilkrone und eines Veneers
- Wiedereingliederung mit Ädhäsivtechnik -> Geb. Nr. **2197 zusätzlich** berechenbar



## Wiederherstellung Krone usw.

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2320 Wiederherstellung einer Krone, <b>einer Teilkrone, eines Veneers</b> , eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	350  2,3 → 45,27 €
GOZ 1988	232 Wiederherstellung einer Krone, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder Verblendung an feststehendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	350  2,3 → 45,27 €

- neu dazu gekommen ist die Wiederherstellung einer Teilkrone und eines Veneers
- Wiederherstellung / Wiedereingliederung mit Adhäsivtechnik -> Geb. Nr. **2197 zusätzlich** berechenbar



## Erhaltung der vitalen Pulpa

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2330 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung) <del>gegebenenfalls temporärer Verschluss</del> , je Kavität	110 2,3 → 14,23 €
GOZ 1988	233 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss	110 2,3 → 14,23 €

### Berechnungsfähig

- je Kavität
- Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



## Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2340 Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung) <b>gegebenenfalls temporärer Verschluss</b> , je Kavität	200  2,3 → 25,87 €
GOZ 1988	234 Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss)	200  2,3 → 25,87 €

### Berechnungsfähig

- je Kavität
- Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



## Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2350 Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren <del>und gegebenenfalls temporärer Verschluss</del>	290 2,3 → 37,51 €
GOZ 1988	235 Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und gegebenenfalls temporärem Verschluss	290 2,3 → 37,51 €

### Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss
- zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop





## Exstirpation der vitalen Pulpa

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2360 Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren <b>und</b> <b>temporärem Verschluss</b> , je Kanal	110 2,3 → 14,23 €
GOZ 1988	236 Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss, je Kanal	110 2,3 → 14,23 €

### Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss
- zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



## Amputation der avitalen Milchzahlpulpa

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2380 Amputation und endgültige Versorgung der <b>devitalisierten avitalen</b> Milchzahnpulpa	160 2,3 → 20,70 €
GOZ 1988	238 Amputation und endgültige Versorgung der devitalisierten Milchzahnpulpa	160 2,3 → 20,70 €

### Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss



## Trepanation eines Zahnes

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2390 Trepanation eines Zahnes, <b>als selbständige Leistung</b>	65  2,3 → 8,41 €
GOZ 1988	239 Trepanation eines Zahnes	65  2,3 → 8,41 €

- **Trepanation ist nur als selbständige Leistung berechnungsfähig**
- **nicht** als Zugangsleistung zur Erbringung der **Geb. Nr. 2410 und 2440**

### Auszug aus der Begründung des BMG:

- Die Leistung nach Geb. Nr. 2390 kann allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein.



## Elektrometrische Längenbestimmung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2400 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	70 2,3 → 9,06 €
GOZ 1988	240 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	70 2,3 → 9,06 €

- die Berechnung der Geb. Nr. 2040 wurde auf **2 x je Kanal und Sitzung** begrenzt



## Aufbereitung eines Wurzelkanals

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2410 Aufbereitung eines Wurzelkanals	392 2,3 → 50,71 €
GOZ 1988	241 Aufbereitung eines Wurzelkanals	280 2,3 → 36,22 €

### Berechnungsfähig

- für die Aufbereitung eines Wurzelkanals in einer oder in mehreren Sitzungen
- für die **retrograde** Aufbereitung eines Wurzelkanals neben einer WSR
- **Erneut**, wenn der Kanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt war (**Revision**)
- **Erneut**, wenn aufgrund anatomischer Besonderheiten die Aufbereitung **nicht in einer Sitzung** erfolgen konnte → **Begründung in der Rechnung**  
→ Je Aufbereitung des Wurzelkanals ist die Leistung in diesen Fällen **höchstens zweimal berechnungsfähig**
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser
- Materialkosten für Nickel – Titan – Instrumente
- zzgl. Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)



## *Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch – chemischer Methoden*

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	70  2,3 → 9,06 €
GOZ 1988	242 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	70  2,3 → 9,06 €

- keine Änderungen



## Medikamentöse Einlage

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2430 Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, <del>bis</del> 2380 und 2410 <b>einschließlich temporärem Verschluss</b> , je Zahn und Sitzung	<b>204</b> <b>2,3 → 26,39 €</b>
GOZ 1988	243 Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung	<b>130</b> <b>2,3 → 16,81 €</b>

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa)
- neben Geb. Nr. 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Pulpa)
- neben Geb. Nr. 2410 (Wurzelkanal – Aufbereitung)
- neben Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)



# Wurzelkanalfüllung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	2440 Füllung eines Wurzelkanals <del>einschließlich temporärem</del> <del>Verschluss</del>	258 2,3 → 33,37 €
GOZ 1988	244 Füllung eines Wurzelkanals einschließlich temporärem Verschluss	200 2,3 → 25,87 €

## Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- **oder** neben 2050 – 2130 (definitive Füllungen)
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop





# D. Chirurgische Leistungen



## D. Chirurgische Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.
GOZ 1988	1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig

- Der Inhalt der primären Wundversorgung wurde präzisiert



## D. Chirurgische Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	2. Die Schaffung des operativen Zugangs ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.
GOZ 1988	2. Alloplastische Materialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen sind gesondert berechnungsfähig

- Die Schaffung des operativen Zugangs ist nicht gesondert berechnungsfähig



## D. Chirurgische Leistungen Allgemeine Bestimmungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	3. <b>Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration</b> (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie <b>atraumatisches Nahtmaterial</b> oder nur einmal verwendbare <b>Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig</b>
GOZ 1988	3. Vorher Abs. 2

### **Materialien die berechnungsfähig sind:**

- Knochenersatzmaterial
- Mat. zur Förderung der Blutgerinnung
- Mat. zur Förderung der Gewebsregeneration
- Mat. zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen
- atraumatisches Nahtmaterial



## *Entfernung einwurzeliger Zahn oder enossales Implantat*

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	70  2,3 → 9,05 €
GOZ 1988	300 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	70  2,3 → 9,06 €

- keine Änderung



## *Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes*

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3010 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	110 2,3 → 14,23 €
GOZ 1988	301 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	110 2,3 → 14,23 €

- keine Änderungen



## *Entfernen tief frakturierter / zerstörter Zahn*

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3020 Entfernung eines tief fraktureierten oder tief zerstörten Zahnes	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	302 Entfernung eines tief fraktureierten oder tief zerstörten Zahnes	270  2,3 → 34,93 €

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop



## Entfernung Zahn / enossales Implantat durch Osteotomie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3030 Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	350 2,3 → 45,27 €
GOZ 1988	303 Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	350 2,3 → 45,27 €

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- **Explantationsfräsen** sind **zusätzlich berechnungsfähig**





## *Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes*

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3040 Entfernung eines retinierten, impaktierten oder <b>tief</b> verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540  2,3 → 69,85 €
GOZ 1988	304 Entfernung eines retinierten, impaktierten oder tief verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540  2,3 → 69,85 €

- Zahn muss nicht „tief“ verlagert sein
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



## Entfernung eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3045 Entfernen eines <b>extrem</b> verlagerten und/oder <b>extrem</b> retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei <b>gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen</b>	767  2,3 → 99,22 €
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- **GOÄ – Nr. Ä2650 ist nicht mehr möglich**



## Stillung einer übermäßigen Blutung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3050 Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	110 2,3 → 14,23 €
GOZ 1988	305 Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	110 2,3 → 14,23 €

- Geb. Nr. 3050 ist nur als selbständige Leistung berechnungsfähig – nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff
- **Tipp**  
nach dem Verlassen des Behandlungszimmers (zum WC) und dem erneuten betrachten der Wund- Blutungszustände → neue Sitzung → selbständige Leistung → Geb. Nr. 3050



## Stillung einer Blutung durch Abbinden

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3060 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	140 2,3 → 18,11 €
GOZ 1988	306 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	140 2,3 → 18,10 €

- kann auch im unmittelbaren Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff berechnet werden
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



## Exzision von Schleimhaut

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3070 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	45  2,3 → 5,82 €
GOZ 1988	307 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	45  2,3 → 5,81 €

- ggf. zzgl. **Geb. Nr. 0120** Zuschlag Laser



## Exzision von Schleimhautwucherungen größeren Umfangs

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3080 Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	150 2,3 → 19,40 €
GOZ 1988	308 Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	150 2,3 → 19,41 €

- ggf. zzgl. **Geb. Nr. 0120** Zuschlag Laser



## Plastischer Verschluss Kieferhöhle

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3090 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370 2,3 → 47,86 €
GOZ 1988	309 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370 2,3 → 47,86 €

- Geb. Nr. **0500 Zuschlag** bei nicht – stationärer Durchführung **berechnungsfähig**



# Plastische Deckung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3100 Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- **Berechnungsfähig**
- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- **nicht** neben der Geb. Nr. 3090 für dasselbe OP –Gebiet berechnungsfähig





## WSR - Frontzahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3110 Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460 2,3 → 59,50 €
GOZ 1988	311 Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460 2,3 → 59,50 €

- **Berechnungsfähig**
- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop



## WSR - Seitenzahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3120 Resektion <b>einer Wurzelspitze</b> an einem Seitenzahn	580 2,3 → 75,03 €
GOZ 1988	312 Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580 2,3 → 75,03 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- Die Kosten für konfektionierte apikale Stiftsysteme sind gesondert berechnungsfähig



# Hemisektion

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3130 Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280 2,3 → 36,22 €
GOZ 1988	313 Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280 2,3 → 36,22 €

## Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



# Reimplantation eines Zahnes

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3140 Reimplantation eines Zahnes einschließlich <b>einfacher Fixation</b>	550  2,3 → 71,15 €
GOZ 1988	314 Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	550  2,3 → 71,15 €

## Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

## Tipp

- einfach heißt → Drahtligatur
- Semipermante Schienung extra berechnen



# Transplantation eines Zahnes

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3160 Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650  2,3 → 84,08 €
GOZ 1988	316 Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650  2,3 → 84,08 €

## Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



## OP einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit Osteotomie oder WSR

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3190 Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270 2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	319 Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270 2,3 → 34,93 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop

### ! ACHTUNG !

Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nr. 3190 – 3200 sowie 3310 berechnet werden.



## OP einer Zyste durch Zystektomie , als selbständige Leistung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3200 Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	500 2,3 → 64,68 €
GOZ 1988	320 Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	500 2,3 → 64,68 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop

### ! ACHTUNG !

Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nr. 3190 – 3200 sowie 3310 berechnet werden.



## Beseitigung störender Schleimhautbänder

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3210 Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	140 2,3 → 18,11 €
GOZ 1988	321 Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	140 2,3 → 18,11 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser





## Knochenresektion

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3230 Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers; <b>als selbständige Leistung, je Kiefer</b>	440 2,3 → 56,92 €
GOZ 1988	323 Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers; als selbständige Leistung, je Kiefer	440 2,3 → 56,92 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



## Vestibulum-/ Mundbodenplastik

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs <b>auch Gingivaextensionsplastik</b> , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, <b>für einen Bereich</b> bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, <b>ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt</b>	550  2,3 → 71,15 €
GOZ 1988	324 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	550  2,3 → 71,13 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag Laser

### Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



## Tuberplastik, einseitig

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3250 Tuberplastik, einseitig	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	325 Tuberplastik, einseitig	270  2,3 → 34,93 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

### Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



## Freilegen eines Zahnes

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3260 Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	550 2,3 → 71,15 €
GOZ 1988	326 Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	550 2,3 → 71,15 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



## Germektomie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3270 Germektomie	590  2,3 → 76,32 €
GOZ 1988	327 Germektomie	590  2,3 → 76,32 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



## Lösen, Verlegen und Fixieren Lippenbändchen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3280 Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	270 2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	328 Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	270 2,3 → 34,93 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



## Kontrolle nach chirurgischem Eingriff

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3290 Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung, <b>je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	55 2,3 → 7,11 €
GOZ 1988	329 Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung	55 2,3 → 7,10 €



## Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3300 Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, <b>je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)</b>	65 2,3 → 8,41€
GOZ 1988	330 Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung	65 2,3 → 8,41 €

### Berechnungsfähig

- je OP – Gebiet
- jedoch **höchstens zweimal** je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- **nicht** neben Geb. Nr. 3060 und 3310





## Chirurgische Wundrevision

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3310 Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), <b>als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)</b>	100  2,3 → 12,94 €
GOZ 1988	331 Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), als selbständige Leistung	100  2,3 → 12,92 €

### Berechnungsfähig

- je OP – Gebiet
- jedoch **höchstens zweimal** je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
  
- **nicht** neben Geb. Nr. 3060 und 3300



# E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums



## E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	1. Die primäre Wundversorgung ( <b>z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes</b> ) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig.
GOZ 1988	1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig

- Die Inhalt der primäre Wundversorgung wird präzisiert



## E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig.
GOZ 1988	

- Die Inhalt der **Materialberechnung wird präzisiert**
- Knochenersatzmaterial
- Material zur Förderung der Blutgerinnung
- Material zur Förderung der Geweberegeneration
- Material zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen
- atraumatisches Nahtmaterial
- Material zur Fixierung von Membranen



## Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4000 Erstellen <b>und Dokumentieren</b> eines Parodontalstatus <b>nach vorgeschriebenem Formblatt</b>	160  2,3 → 20,70 €
GOZ 1988	400 Erstellen eines Parodontalstatus nach vorgeschriebenem Formblatt	160  2,3 → 20,70 €

### Berechnungsfähig

- innerhalb **eines Jahres** höchstens **zweimal** berechnungsfähig
- neben 0010 berechenbar
- neben 0030 bzw. 0040
- neben 4005



## Erhebung Gingivalindex und/oder Parodontalindex

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4005 <b>Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)</b>	80  2,3 → 10,35 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechnungsfähig

- innerhalb **eines Jahres** höchstens **zweimal** berechnungsfähig
- neben 0010 berechenbar
- neben 0030 bzw. 0040
- neben 4000

### Tipp

**Werden mehrere Indices in einer Sitzung erhoben, sollte der Steigerungsfaktor beachtet werden**



## Lokalbehandlung Mundschleimhaut

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4020 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen <b>gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen</b> , je Sitzung	45  2,3 → 5,82 €
GOZ 1988	402 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, je Sitzung	45  2,3 → 5,82 €



## Subgingivale Lokalapplikation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4025 <b>Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn</b>	15 2,3 → 1,94 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

- **Materialkosten** für Perio – Chip, Ligosan o.ä. ist gesondert **berechnungsfähig**





## Beseitigung scharfer Kanten

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4030 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	35 2,3 → 4,53 €
GOZ 1988	403 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	35 2,3 → 4,53 €

- keine Änderungen
- ggf. neben 4040 und 8100 berechnungsfähig, wenn es sich um unterschiedliche Stellen handelt



## Beseitigung grober Vorkontakte

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4040 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45 2,3 → 5,82 €
GOZ 1988	404 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45 2,3 → 5,82 €

- keine Änderungen
- ggf. neben 4040 und 8100 berechnungsfähig, wenn es sich um unterschiedliche Stellen handelt



## Zahnstein / einwurzeliger Zahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4050 Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren <b>an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied</b>	10 2,3 → 1,29 €
GOZ 1988	405 Entfernung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Polieren, je Zahn	10,9 2,3 → 1,40 €

- Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig



## Zahnstein / mehrwurzeliger Zahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4055 <b>Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn</b>	13 2,3 → 1,68 €
GOZ 1988	405 Entfernung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Polieren, je Zahn	10,9 2,3 → 1,40 €

- Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig



## Kontrolle nach Zahnsteinentfernung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4060 Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge <b>oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied</b>	7  2,3 → 0,91 €
GOZ 1988	406 Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn	6,4  2,3 → 0,82 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- im Anschluss an Leistungen nach den Geb. Nr. 4050, 4055 oder 1040 (keine 30 – Tage – Frist)

### nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040, 4050 oder 4055 in derselben Sitzung



## Parodontalchirurgische Therapie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4070 <b>Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen</b>	100 2,3 → 12,94 €
GOZ 1988	407 Subgingivale Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage als parodontalchirurgische Maßnahme, je Zahn	110 2,3 → 14,23 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Zahn oder Implantat
- neben Geb. 4050 oder 4055
- neben Geb. Nr. 4080

### nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040



## Parodontalchirurgische Therapie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4075 <b>Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen</b>	130 2,3 → 16,82 €
GOZ 1988	407 Subgingivale Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage als parodontalchirurgische Maßnahme, je Zahn	110 2,3 → 14,23 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Zahn oder Implantat
- neben Geb. 4050 oder 4055
- neben Geb. Nr. 4080

### nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040



# Gingivektomie

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4080 Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45  2,3 → 5,82 €
GOZ 1988	408 Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45  2,3 → 5,81 €

## Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 4050 oder 4055
- oder neben 1040
- ggf. zzgl. Geb. Nr.. 0120 Zuschlag Laser

## nicht berechnungsfähig

- neben 4090 oder 4100





## Lappenoperation / offene Kürettage Frontzahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4090 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	409 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	180  2,3 → 23,28 €

### Berechnungsfähig

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

### nicht berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 4050, 4055, 4060, 4070, 4075 oder 4080



## Lappenoperation / offene Kürettage Seitenzahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4100 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	275  2,3 → 35,57 €
GOZ 1988	410 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	275  2,3 → 35,58 €

### Berechnungsfähig

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

### nicht berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 4050, 4055, 4060, 4070, 4075 oder 4080



## Auffüllen Knochendefekt

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4110 Auffüllen von parodontalen Knochendefekten <b>mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbauggebiet, je Zahn oder Parodontium oder Implantat</b>	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	411 Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit autologem oder alloplastischem Material, je Zahn Bei der Leistung nach der Nummer 411 sind Kosten für alloplastisches Material gesondert berechnungsfähig.	180  2,3 → 23,27 €

### Berechnungsfähig

- Kosten für einen einmal verwendbaren Knochenkollektor oder –schaber sind gesondert berechnungsfähig
- Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig



## Verlegung gestielter Schleimhautlappen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4120 Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	275  2,3 → 35,57€
GOZ 1988	412 Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	275  2,3 → 35,57 €

- keine Änderungen



# Vestibulumplastik

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs <b>auch Gingivaextensionsplastik</b> , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, <b>für einen Bereich</b> bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, <b>ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt</b>	550  2,3 → 71,15 €
GOZ 1988	413 Chirurgische Maßnahmen zur Verbreiterung der unverschieblichen Gingiva und/oder zur Vertiefung des Mundvorhofes, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	450  2,3 → 58,21 €

## Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

## Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



## Freies Schleimhauttransplantat

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4130 <b>Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat</b>	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	414 Entnahme eines freien Schleimhauttransplantats	90  2,3 → 11,63 €

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser



## Transplantat Bindegewebe

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4133 <b>Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe, einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum</b>	880  2,3 → 113,83 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0520 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser



# Osteoplastik

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4136 <b>Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches, je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbständige Leistung</b>	200  2,3 → 25,87 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

## Nicht berechnungsfähig

- neben anderen chirurgischen Eingriffen am selben Zahn





## Verwendung einer Membran

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4138 <b>Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat</b>	220  2,3 → 28,46 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechnungsfähig

- neben anderen chirurgischen Leistungen
- neben PAR - Leistungen



## Kontrolle nach parodontal – chirurgischen Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	4150 <b>Kontrolle</b> /Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, <b>Implantat oder Parodontium</b>	7 2,3 → 0,91 €
GOZ 1988	415 Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen nach den Nummern 407 bis 414, je Zahn	6,4 2,3 → 0,82 €

- die Kontrolle / Nachbehandlung ist nun auch je Implantat berechenbar



# F. Prothetische Leistungen



## F. Prothetische Leistungen





## Pfeilerzahn Brücke (Tangentialpräparation)

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5000 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016 2,3 → 131,43 €
GOZ 1988	500 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	820 2,3 → 106,07 €

- **ANKERKRONEN** auf **IMPLANTATEN** können nur noch nach **Geb. Nr. 5000** berechnet werden
- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5000 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung



## Pfeilerzahn Brücke (Hohlkehl. Stufenpräparation)

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5010 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1483 2,3 → 191,84 €
GOZ 1988	501 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1100 2,3 → 142,30 €

- im Zusammenhang mit **Implantaten NIE berechnungsfähig**
- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5010 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung



## Pfeilerzahn Brücke (Teilkrone)

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5020 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen, oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche	1997  2,3 → 258,33 €
GOZ 1988	502 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen, oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche	1300  2,3 → 168,15 €

- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5020 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung



# Wurzelkappe

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5030 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn <b>oder Implantat</b> als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung <b>oder anderer Verbindungselemente</b>	1483  2,3 → 191,84 €
GOZ 1988	503 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung	1100  2,3 → 142,30 €

- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5030 umfasst Wurzelkappen jeder Ausführung





## Teleskopkrone

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5040 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn <b>oder Implantat</b> als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone	2605  2,3 → 336,97 €
GOZ 1988	504 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone	1400  2,3 → 181,10 €

- **NICHT** mehr neben **Geb. Nr. 5080** möglich
- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5040 umfasst Teleskopkronen jeder Ausführung



## Teilleistungen nach 5000 - 5040

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5050 Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler <b>oder Prothesenanker mit Verbindungselementen oder der Abdrucknahme beim Implantat</b> , so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig	50 %
GOZ 1988	505 Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	50 %

- Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.
- nicht im Zusammenhang mit Langzeitprovisorien nach den Geb. Nr. 7080 und 7090



## Teilleistungen nach 5000 - 5040

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5060 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	75 %
GOZ 1988	506 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	75 %

- Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.
- nicht im Zusammenhang mit Langzeitprovisorien nach den Geb. Nr. 7080 und 7090



## Brückenglieder / Prothesenspanne

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5070 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, <b>Prothesenspannen</b> oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400  2,3 → 51,74 €
GOZ 1988	507 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400  2,3 → 51,74 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Brückenspanne
- einmal je Freundbrücke
- einmal je Prothesenspanne (bei Neuanfertigung und bei Erweiterung)
- einmal je Prothesen – Freiendsattel (bei Neuanfertigung und bei Erweiterung)
- einmal je Stegspanne
- einmal je Freund – Stegspanne (auch bei „Stummelsteg“)



## Verbindungselement

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5080 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	230  2,3 → 29,75 €
GOZ 1988	508 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	230  2,3 → 29,75 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Verbindungselement
- für individuelle oder konfektionierte Geschiebe jeder Art
- für individuelle oder konfektionierte Verbindungselemente jeder Art auf einem Steg
- Patrize und Matrize gelten als ein Verbindungselement

**NICHT** mehr neben **Geb. Nr. 5040** möglich



## Funktion Verbindungselement wiederherstellen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5090 Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach <b>der</b> Nummer 5080	110 2,3 → 14,23 €
GOZ 1988	509 Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer 508	110 2,3 → 14,23 €

- keine Änderungen



## Erneuerung Sekundärteil

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5100 Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	450  2,3 → 58,21 €
GOZ 1988	510 Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	450  2,3 → 58,21 €

### ACHTUNG

- Das Sekundärteil einer TK stellt zwar ein Verbindungselement dar, kann aber nicht zusätzlich über Geb. Nr. 5050 berechnet werden



## Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5110 Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360  2,3 → 46,57 €
GOZ 1988	511 Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360  2,3 → 46,57 €

- **neben der Geb. Nr. 5110** beim Wiederherstellen eines Brückenankers kann die **Geb. Nr. 2320** **zusätzlich** (einmal je Brückenanker) berechnet werden





## Provisorische Brücke / Anker

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5120 <b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung</b>	240  2,3 → 31,05 €
GOZ 1988	512 Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je provisorische Krone	180  2,3 → 23,27€

- **Laborkosten** sind hier **nicht berechnungsfähig** → direktes Verfahren
- **Kosten für Kunststoff** sind **nicht berechnungsfähig**
- **Laborgefertigte Provisorien** sind nur nach **Geb. Nr. 7080 / 7090** berechenbar → aber nur bei einer **Tragedauer von mindestens 3 Monaten**
- das Wiedereingliedern einer prov. Brücke , ggf. auch mehrmals, ist mit der Geb. Nr. 5120 – 5140 abgegolten



## Provisorische Brücke / je Brückenspanne

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5140 <b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel, einschließlich Entfernung</b>	80 2,3 → 10,05 €
GOZ 1988	514 Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	160 2,3 → 20,70 €

- **Laborkosten** sind hier **nicht berechnungsfähig** → direktes Verfahren
- **Kosten für Kunststoff** sind **nicht berechnungsfähig**
- **Laborgefertigte Provisorien** sind nur nach **Geb. Nr. 7080 / 7090** berechenbar → aber nur bei einer **Tragedauer von mindestens 3 Monaten**
- das Wiedereingliedern einer prov. Brücke , ggf. auch mehrmals, ist mit der Geb. Nr. 5120 – 5140 abgegolten



## Adhäsivbrücke

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5150 Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730  2,3 → 94,43 €
GOZ 1988	515 Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730  2,3 → 94,43 €

- In den Bestimmungen zu der Geb. Nr. 5000 steht, dass zu den Leistungen nach Geb. N. 5000 – 5040 **Brücken- und Prothesenanker jeder Ausführung** gehören



## Adhäsivbrücke / zweite Spanne

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5160 Versorgung eines Lückengebisses nach <b>der</b> Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne	360 2,3 → 46,57 €
GOZ 1988	516 Versorgung eines Lückengebisses nach Nummer 515, für jede weitere zu überbrückende Spanne	360 2,3 → 46,57 €

- keine Änderungen



## Individueller Löffel

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5170 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	250  2,3 → 32,34 €
GOZ 1988	517 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	250  2,3 → 32,33 €

### Berechnungsfähig

- bei **Individualisiertem** Konfektionslöffel
- bei Kombi – ZE neben den Funktionsabformungen
- bei Wiederherstellung von ZE neben der Geb. Nr. 5260
- bei Notwendigkeit auf mehrfach berechenbar



## Funktionsabformung OK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	450  2,3 → 58,21 €
GOZ 1988	518 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	450  2,3 → 58,21 €

### Berechnungsfähig

- bei **funktioneller** Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel
- bei Verwendung vorhanden Prothesen als Funktionslöffel
- mehrfach, für jede notwendige funktionelle Abformung
- bei zahnlosem Kiefer oder bei reduziertem Restzahngewiss (reduziertes Restzahngewiss ist in der GOZ nicht definiert)
- bei Kombi - ZE neben Geb. Nr. 5170
- auch bei der Herstellung von Interimsprothesen
- neben Maßnahmen zur Wiederherstellung



## Funktionsabformung UK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5190 Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	540  2,3 → 69,85 €
GOZ 1988	519 Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	540  2,3 → 69,85 €

### Berechnungsfähig

- bei **funktione**ller Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel
- bei Verwendung vorhanden Prothesen als Funktionslöffel
- mehrfach, für jede notwendige funktionelle Abformung
- bei zahnlosem Kiefer oder bei reduziertem Restzahngewiss (reduziertes Restzahngewiss ist in der GOZ nicht definiert)
- bei Kombi - ZE neben Geb. Nr. 5170
- auch bei der Herstellung von Interimsprothesen
- neben Maßnahmen zur Wiederherstellung



## Teilprothese einfach

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5200 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen <b>Haft</b> elementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700  2,3 → 90,55 €
GOZ 1988	520 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700  2,3 → 90,55 €

### Berechnungsfähig

- für eine Interimsprothese mit einfach gebogenen Haftelementen
- neben der Geb. Nr. 5070 je Prothesenspanne / Prothesenfreundsattel





## Modellgussprothese

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5210 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	1400 2,3 → 181,10 €
GOZ 1988	521 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	1400 2,3 → 181,10 €

### Berechnungsfähig

- für eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen
- für Teilprothese (auch ohne Metallbasis) mit gegossenen Halte- und Stützelementen
- neben Geb. Nr. 5070 je Prothesenspanne / Prothesenfreundsattel



## Totale OK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5220 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese <b>oder Deckprothese</b> bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer	1850  2,3 → 239,31 €
GOZ 1988	522 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer	1850  2,3 → 239,31 €

### Berechnungsfähig

- Totale Prothese OK
- **Cover – Denture** Prothese im OK
- **Metallbasis** ist **nicht** separat **berechnungsfähig**
- neben Geb. Nr. **5070** wenn es sich **nicht** um die Versorgung eines **zahnlosen** Kiefers handelt
- **Geb. Nr. 5220 und 5230** sind auch für **Interims – oder Immediatprothesen** berechnungsfähig



## Totale UK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5220 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese <b>oder Deckprothese</b> bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2200 2,3 → 284,59 €
GOZ 1988	522 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2200 2,3 → 284,59 €

### Berechnungsfähig

- Totale Prothese UK
- **Cover – Denture** Prothese im UK
- neben Geb. Nr. **5070** wenn es sich **nicht** um die Versorgung eines **zahnlosen** Kiefers handelt
- **Geb. Nr. 5220 und 5230** sind auch für **Interims – oder Immediatprothesen** berechnungsfähig



## Teilleistungen 5200 - 5230

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5240 Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230	50% - 75 %
GOZ 1988	524 Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230	50% - 75 %

- bei Maßnahmen bis einschließlich der Bestimmung der Kieferrelation → 50 % der Gebühr
- bei weitergehenden Maßnahmen → 75 % der Gebühr



## Wiederherstellung ohne Abformung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5250 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	140  2,3 → 18,11 €
GOZ 1988	525 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	140  2,3 → 18,11 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Maßnahme (z.B. Spruch, Bruch, usw)
- in Verbindung mit Unterfütterungen nur möglich, wenn es sich um zeitlich getrennte Behandlungsmaßnahmen handelt



## Wiederherstellung mit Abformung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	270 2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	526 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	270 2,3 → 34,93 €

### Berechnungsfähig

- einmal je Maßnahme (z.B. Sprung, Bruch, usw)
- in Verbindung mit Unterfütterungen nur möglich, wenn es sich um zeitlich getrennte Behandlungsmaßnahmen handelt
- bei Erweiterung um einen Prothesensattel oder Prothesenfreundsperre ist Geb. Nr. 5070 zusätzlich berechnungsfähig



## Teilunterfütterung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5270 Teilunterfütterung einer Prothese	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	527 Teilunterfütterung einer Prothese	180  2,3 → 23,27 €

- keine Änderungen



## Vollständige Unterfütterung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5280 Vollständige Unterfütterung einer Prothese	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	528 Vollständige Unterfütterung einer Prothese	270  2,3 → 34,93€

- keine Änderungen





## Vollständige Unterfütterung + funkt. Randgestaltung OK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5290 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	450 2,3 → 58,21 €
GOZ 1988	529 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	450 2,3 → 58,21€

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5180 (Funktionelle Abformung)



## Vollständige Unterfütterung + funkt. Randgestaltung UK

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5300 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer	540 2,3 → 69,85 €
GOZ 1988	530 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer	540 2,3 → 69,85 €

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5190 (Funktionelle Abformung)



## Vollständige Unterfütterung einer Defektprothese

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5310 Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung	730  2,3 → 94,43€
GOZ 1988	531 Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung	730  2,3 → 94,43€

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5180 oder 5190 (Funktionelle Abformung)



## Eingliederung Obturator

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5320 Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens	2200  2,3 → 284,59€
GOZ 1988	532 Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens	2200  2,3 → 284,59 €

### Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



## Eingliederung Resektionsprothese

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5330 Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer	2800 2,3 → 362,20 €
GOZ 1988	533 Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer	2800 2,3 → 362,20 €

### Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



## Eingliederung Epithese

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	5340 Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen	7300 2,3 → 944,30 €
GOZ 1988	534 Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen	7300 2,3 → 944,31 €

### Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



# H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen



## H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen







## Aufbissbehelf **ohne** adjustierte Oberfläche

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs <b>ohne</b> adjustierte Oberfläche	270  2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	700 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	270  2,3 → 34,93 €

- keine Änderung



## Aufbissbehelf **mit** adujustierte Oberfläche

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7010 Eingliederung eines Aufbissbehelfs <b>mit</b> ajustierter Oberfläche	800  2,3 → 103,49 €
GOZ 1988	701 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche	800  2,3 → 103,47 €

- keine Änderung



## Umarbeiten Prothese zum Aufbissbehelf

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7020 Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	450  2,3 → 58,21 €
GOZ 1988	702 Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	450  2,3 → 58,21 €

- keine Änderung



## Wiederherstellen eines Aufbissbehelfs

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7030 Wiederherstellung der Funktion eines Aufbissbehelfs, z. B. durch Unterfütterung	370  2,3 → 47,86 €
GOZ 1988	703 Wiederherstellung der Funktion eines Aufbissbehelfs, z. B. durch Unterfütterung	370  2,3 → 47,86 €

- keine Änderung



## Kontrolle eines Aufbissbehelfs

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7040 Kontrolle eines Aufbissbehelfs	65  2,3 → 8,41 €
GOZ 1988	704 Kontrolle eines Aufbissbehelfs	65  2,3 → 8,41 €

- keine Änderung



## Kontrolle eines Aufbissbehelfs: sub. Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7050 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: <b>subtraktive</b> Maßnahmen, je Sitzung	180 2,3 → 23,27 €
GOZ 1988	705 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung	180 2,3 → 23,27 €

- keine Änderung



## Kontrolle eines Aufbissbehelfs: add. Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7060 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung	410  2,3 → 53,04 €
GOZ 1988	706 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung	410  2,3 → 53,04 €

- keine Änderung



## Semipermanente Schienung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7070 Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90 2,3 → 11,64 €
GOZ 1988	707 Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90 2,3 → 11,63 €

- keine Änderung





## Laborgefertigtes Provisorium / je Zahn

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7080 Versorgung eines Kiefers mit einem <b>feststehenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung</b>	600  2,3 → 77,61 €
GOZ 1988	708 Versorgung eines Kiefers mit einem Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je Krone	450  2,3 → 58,21€

### Berechenbarkeit

- nur für ein laborgefertigtes Provisorium
- **Laborkosten** sind berechnungsfähig und **Voraussetzung**
- **TRAGEZEIT mindestens 3 Monate**
- keine Teilleistungen nach 2230 / 2240 oder 5050 / 5060 berechenbar
- Provisorium aus **ästhetischen Gründen** oder Tragezeit weniger als 3 Monate → § 2 Abs. 3



## Laborgefertigtes Provisorium / je Brückenglied

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7090 Versorgung eines Kiefers mit einem <b>laborgefertigtem Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung</b>	270 2,3 → 34,93 €
GOZ 1988	709 Versorgung eines Kiefers mit einem Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	270 2,3 → 34,93€

### Berechenbarkeit

- nur für ein laborgefertigtes Provisorium, je **Brückenglied** → nicht je Spanne
- **Laborkosten** sind berechnungsfähig und **Voraussetzung**
- **TRAGEZEIT mindestens 3 Monate**
- keine Teilleistungen nach 2230 / 2240 oder 5050 / 5060 berechenbar
- Provisorium aus **ästhetischen Gründen** oder Tragezeit weniger als 3 Monate → **§ 2 Abs. 3**



## Wiederherstellung Provisorium

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	7100 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines <b>Langzeitprovisoriums</b> , je Krone, Spanne oder <b>Freiendbrückenglied</b>	200  2,3 → 25,87 €
GOZ 1988	710 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimszahnersatzes, je Krone, Spanne oder Freiendsattel	200  2,3 → 25,87€

### Berechenbarkeit

- nur einmal je Krone, einmal je Spanne und einmal je Freiendbrückenglied berechnungsfähig
- Abnahme und Wiederbefestigung desselben Provisoriums ist mit Geb. Nr. 7080 / 7090 abgegolten



# J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen



## Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8000 <b>Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation</b>	500 2,3 → 64,67 €
GOZ 1988	800 Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt	500 2,3 → 64,67€

- die Dokumentation ist an **kein Formblatt** gebunden
- **neben** Geb. Nr. 0010, Ä6, Ä5 berechnungsfähig



## Registrieren der Zentrallage

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8010 Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, <b>auch Stützstiftregistrierung</b> , je Registrat	180  2,3 → 23,28 €
GOZ 1988	801 Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, je Registrat	180  2,3 → 23,27€

### Berechenbarkeit

- auch für Stützstiftregistratur
- max. **2 mal je Sitzung**



## Arbiträre Scharnierachsenbestimmung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8020 <b>Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator</b>	300  2,3 → 38,81€
GOZ 1988	802 Modellmontage nach arbiträrer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage) einschließlich Material und Laborkosten	400  2,3 → 51,75€

### Berechenbarkeit

- Abformmaterial ist berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen halbindividuellen Artikulator berechnungsfähig



## Kinematische Scharnierachsenbestimmung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8030 <b>Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)</b>	550  2,3 → 71,15 €
GOZ 1988	803 Modellmontage nach kinematischer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, definitives Markieren der Referenzpunkte, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage) einschließlich Material- und Laborkosten	550  2,3 → 71,13 €

### Berechenbarkeit

- Abformmaterial ist berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen volladjustierbaren Artikulator berechnungsfähig





## Kinematische Scharnierachsenbestimmung/ elektronische Aufzeichnung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8035 <b>Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)</b>	550  2,3 → 71,15€
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- nur für elektronische Registrierung
- Abformmaterial berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen volladjustierbaren Artikulator berechnungsfähig



## Registrieren der Unterkieferbewegung/ halbindividuell

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8050 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung <b>halbindividueller</b> Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, <b>je Sitzung</b>	500  2,3 → 64,68 €
GOZ 1988	805 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	350  2,3 → 45,26 €

### Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Verwendung von halbindividuellen Artikulatoren
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.



## Registrieren der Unterkieferbewegung/ voll adjustierbar

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8060 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, <b>je Sitzung</b>	750  2,3 → 97,02 €
GOZ 1988	806 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	500  2,3 → 64,67 €

### Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Verwendung von voll adjustierbarer Artikulatoren
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.



## Registrieren der Unterkieferbewegung/ elektronische Aufzeichnung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8065 Registrieren von Unterkieferbewegungen <b>mittels elektronischer Aufzeichnung</b> zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, <b>je Sitzung</b>	850  2,3 → 109,95 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Registrierung von Unterkieferbewegungen mittels einer elektronischen Aufzeichnung
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.



## Diagnostische Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8080 Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, <b>je Sitzung</b>	250  2,3 → 32,34 €
GOZ 1988	808 Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung	200  2,3 – 25,87 €

### Berechenbarkeit

- nur einmal je Sitzung



## Diagnostischer Aufbau

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8090 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, <b>je Sitzung</b>	250  2,3 → 32,34 €
GOZ 1988	809 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz	200  2,3 – 25,87 €

### Berechenbarkeit

- nur einmal je Sitzung



## Subtraktive Maßnahmen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	8100 Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, <b>je Zahnpaar</b>	20  2,3 → 2,59 €
GOZ 1988	810 Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar	15  2,3 → 1,93 €

### Berechenbarkeit

- nur einmal je Zahnpaar ( Zahnpaar = die sich gegenüberliegenden Zähne)
- nicht mehr auf höchstens fünfmal begrenzt
- bei „Vollbezahnung“ höchstens 16 mal berechnungsfähig



# K. Implantologische Leistungen





## K. Implantologische Leistungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	1. Die primäre Wundversorgung ( <b>z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes</b> ) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig
GOZ 1988	1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.

- Die primäre Wundversorgung wurde präzisiert



## K. Implantologische Leistungen

	Allgemeine Bestimmungen
GOZ 2012	<p>2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantatteile und <b>nur einmal verwendbare Implantatfräsen</b> sind gesondert berechnungsfähig. <b>Knochenersatzmaterialien</b> sowie <b>Materialien zur Förderung der Blutgerinnung</b> oder der Geweberegeneration (z. B. <b>Membranen</b>), zur <b>Fixierung von Membranen</b>, zum <b>Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen</b> oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie <b>atraumatisches Nahtmaterial</b> oder <b>nur einmal verwendbare Explantationsfräsen</b>, sind gesondert berechnungsfähig.</p>
GOZ 1988	<p>2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate und Implantatteile sind gesondert berechnungsfähig</p>

- Die Materialberechnung wurde präzisiert



## Implantatbezogene Analyse

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9000 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers <b>und der angrenzenden knöchernen Strukturen</b> sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von <b>radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos</b> zur Feststellung der Implantatposition, <b>ggf.</b> mit Hilfe einer individuellen Schablone <b>zur Diagnostik</b> , einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	884  2,3 → 114,35 €
GOZ 1988	900 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mit Hilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer	540  2,3 → 69,85 €

### Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Röntgenschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- nur einmal je Kiefer
- auch **wenn Implantation nicht möglich** ist → GOZ 9000 **berechnungsfähig**



## Orientierungsschablone

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9003 <b>Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer</b>	100  2,3 → 12,94 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Orientierungsschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- je Schablone



## 3 D - Analyse

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9005 <b>Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer</b>	300 2,3 → 38,81 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Navigationsschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- Fixierungselemente berechnungsfähig



## Implantatinsertation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	<p>9010  <b>Implantatinsertion, je Implantat</b>  <i>Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss</i></p>	<p><b>1545</b>   <b>2,3 → 199,86 €</b></p>
GOZ 1988	<p>901 + 902 + 903            Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat            Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität            Einbringen eines enossalen Implantats</p>	<p>1050             2,3 → 135,83 €</p>

### Berechenbarkeit

- je Implantat
- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 Nicht – stationäre Durchführung



## Orthodontisches Implantat

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9020 <b>Insertion eines Implantates zum temporären Verbleib, auch orthodontisches Implantat</b>	515 2,3 → 66,62 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- je Insertion eines provisorischem Implantats
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 Nicht – stationäre Durchführung



## Freilegen eines Implantats

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9040 Freilegen eines Implantats, und Einfügen <b>eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers)</b> bei einem zweiphasigen Implantatsystem	626  2,3 → 80,98 €
GOZ 1988	904 Freilegen eines Implantats und Einfügen von Sekundärteilen bei einem zweiphasigen Implantationssystem	320  2,3 → 41,40 €

### Berechenbarkeit

- je einmal je Implantat (auch bei mehreren Aufbauelementen)





## Auswechseln Sekundärteil

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9050 <b>Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase</b>	313 2,3 → 40,49 €
GOZ 1988	905 Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat	320 2,3 → 41,40 €

### Berechenbarkeit

- nur **einmal je Sitzung**
- je Implantat während der **rekonstruktiven Phase** höchstens **3 mal** berechnungsfähig
- **nicht** neben **9040** berechnungsfähig



## Auswechseln Aufbauelement

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9060 <b>Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall</b>	313 2,3 → 40,49 €
GOZ 1988	905 Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat	320 2,3 → 41,40 €

### Berechenbarkeit

- nur **einmal je Sitzung**
- Abnahme und Wiederbefestigung der Suprakonstruktion ist neben 9060 berechnungsfähig



## Knochengewinnung

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9090 <b>Knochengewinnung, (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und - implantation, auch zur Weichteilunterfütterung</b>	<b>400</b> <b>2,3 → 51,74 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

### Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0500 nicht – stationäre Durchführung
- berechnungsfähig neben chirurgischen Eingriffen
- Einmal verwendbare Knochenkollektoren oder Knochenschaber berechnungsfähig
- Implantation des gewonnenen Knochenmaterials ist in der Leistung beinhaltet



## Augmentation

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9100 <b>Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	2694  2,3 → 348,49 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop
- 1/2 Gebühr wenn in derselben Kieferhälfte ein Sinuslift erbracht wird
- 1/3 Gebühr wenn in derselben Kieferhälfte ein externer Sinuslift erbracht wird
- zur Stabilisierung eines Augmentats kann neben 9100 einmal je Kieferhälfte / Frontzahnbereich die Geb. Nr. 9150 berechnet werden

### Nicht berechnungsfähig

- für Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes
- neben der Geb. Nr. 9130 Bone Splitting



## Interner Sinuslift

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9110 <b>Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)</b>	1500  2,3 → 194,04 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

### Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9120 Externer Sinuslift
- neben der Geb. Nr. 9130 Bone Splitting



## Externer Sinuslift

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9120 <b>Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte</b>	<b>3000</b>  2,3 → 388,07 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

### Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9110 Interner Sinuslift



## Bone Splitting

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	<b>9130</b> <b>Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren und deren Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes, einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	<b>1540</b>  <b>2,3 → 199,21 €</b>
GOZ 1988	<b>Neue Leistung</b>	

### Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

### Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9100 Augmentation



## Intraorale Entnahme von Knochen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9140 <b>Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	650  2,3 → 84,08 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- bei der Entnahme von **einem oder mehrerer Knochenblöcke** ist die **doppelte Gebühr** berechnungsfähig





## Fixation und Stabilisierung des Augmentates

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9150 <b>Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	675  2,3 → 87,32 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- **ausschließlich neben der Geb. Nr. 9100**



## Entfernung von Materialien / Schleimhaut

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9160 <b>Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z. B. Barrieren – einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	<b>330</b>  2,3 → 42,69 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0500 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0120 Laser



## Entfernung von Materialien / Knochen

	Leistungstext	Punktzahl
GOZ 2012	9170 <b>Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	500 2,3 → 64,68 €
GOZ 1988	Neue Leistung	

### Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop



Ärzte  
kammer des  
Saarlandes  
Abt. Zahnärzte

**Vielen Dank  
für ihre Aufmerksamkeit!**